

## Sportnationalmannschaftsgesetz



# Sportnationalmannschaftsgesetz

### Artikel 1 – Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Regelung der Einrichtung und Pflege von Nationalmannschaften, die die Republik Eranien bei internationalen Turnieren vertreten.
- (2) Die Abkürzung für dieses Gesetz lautet „SpNatMG“.

### Artikel 2 – Nationalmannschaft

- (1) Für jegliche Arten von Mannschaftssport kann das Parlament durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag des Präsidenten der Republik Eranien die Einrichtung einer Nationalmannschaft veranlassen.
- (2) Die Nationalmannschaften vertreten die Republik Eranien bei internationalen Mannschaftssportwettbewerben. Sie werden von jeweils einem Nationaltrainer zusammengestellt und trainiert.
- (3) Das Parlament kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Nationalmannschaften wieder auflösen.

### Artikel 3 – Der Nationaltrainer

- (1) Der Nationaltrainer jeder Nationalmannschaft nach Art. 2 wird auf Vorschlag des Präsidenten der Republik Eranien vom Parlament durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt.
- (2) Der Nationaltrainer ist für die Zusammenstellung der Nationalmannschaft und deren Training zuständig. Er übernimmt die Verantwortung für die Teilnahme, die An- und Abreise, die Unterbringung, die Verpflegung sowie den körperlichen und geistigen Zustand der Nationalspieler bei einem internationalen Turnier.
- (3) Der Nationaltrainer kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Parlaments seines Amtes enthoben werden.

## Sportnationalmannschaftsgesetz

### Artikel 4 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Zustimmung des Parlaments in Kraft.

gez.

A handwritten signature in black ink, reading "M. Kaschinowitz". The signature is written in a cursive style with a vertical line to the left of the first letter.

*Michael Kaschinowitz, 31. August 2007*  
*Präsident der Republik Eranien*